



Feuerschutzreglement

vom 11. November 2021 (Entwurf)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich 3
II. Feuerschutzorgane	3
Art. 2	Besorgung des Feuerschutzes 3
Art. 3	Feuerwehersatzabgabe 3
Art. 4	Aufhebung bisherigen Rechts 4
Art. 5	Vollzugsbeginn 4

Feuerschutzreglement

Das Stadtparlament Gossau erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG), Art. 39 der Gemeindeordnung der Stadt Gossau und in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Stadt Gossau

II. Feuerschutzorgane

Art. 2

Besorgung des Feuerschutzes

Die Stadt Gossau erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und der Vereinbarung über den Zweckverband «Sicherheitsverbund Region Gossau».

Art. 3

Feuerwehersatzabgabe

a) Grundsatz

Wer keinen Feuerwehrdienst leistet oder nicht mindestens 80 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht hat, entrichtet für das betreffende Dienstjahr die gesamte Feuerwehersatzabgabe.

Die Feuerwehersatzabgabe ist vom 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt, und bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 49. Altersjahr vollendet wird, zu leisten.

b) Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe

Von der Feuerwehersatzabgabe befreit ist:

- a) wer während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat
- b) der/die Ehegatte/in oder der/die in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in, wenn der/die andere Ehegatte/in oder der/die andere in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in die Feuerwehpflicht erfüllt hat.

c) Bemessung

Die Feuerwehersatzabgabe beträgt höchstens 20 Prozent der einfachen Steuer vom steuerpflichtigen Einkommen und höchstens CHF 700 je Jahr. Diese wird durch den Stadtrat festgelegt.

Auf den Bezug der Feuerwehersatzabgabe wird dann verzichtet, wenn deren Berechnung einen Betrag von weniger als CHF 50 ergibt.

Art. 4

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerschutzreglement vom 3. Juli 2007 wird aufgehoben.

Art. 5

Vollzugsbeginn

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements.

Vom Stadtparlament erlassen am xxxx

Stadtparlament

Matthias Ebnetter
Präsident

Beatrice Kempf
Stadtschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom xxxx bis xxxx.

Vom Sicherheits- und Justizdepartement genehmigt am xxxx.

Der Stadtrat hat das Reglement auf xxxxx in Kraft gesetzt.